Ober-Schulrat.

522 Direktor: Dr. v. Sallwürk, Geheimer Rat. II. Kl. Vorsitzender

Rat: F. Schmidt, Geh. Ob.-Reg.-Rat.

Råte: DrÖster, Geh. Rat III. Kl.; DrWaag, a. o. Prf. a. d. Techn. Hochschule, Rebmann, Mathy, Geh. Hofräte, DrArmbruster, Frischmuth, Reg.-Rat, DrStocker, Oberschulräte. Wissenschaftl. geb. Hilfsreferenten: Kuttruff, Amtsrichter, Prf. Haßlinger, Zeicheninsp. f. Mittelschulen. — Außerordentl. Mitglieder: Geh. Hofrat Treutlein, Direktor der Goetheschule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe, DrDebo, Oberrealschuldir. in Baden, Geh. Hofrat Schmalz, Direktor des Bertholdsgymnasiums in Freiburg i. Br., Dr. Boll, Professor an der Universität Heidelberg.

523 Besoldungsverhältnisse seit 1. Juli 1908.

Gesetz v. 12. Aug. 1908, die Gehaltsordnung betr. Nr. XXXI des Gesetz- u. Verordngs.-Blattes f. d. Grhzgt. Baden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Die sämtlichen unter eine der 10 Abteilungen des Gehaltstarifs (A—K), wenn auch unter verschiedene Ordnungszahlen (Unterabteilungen) fallenden Amtsstellen gelten im Sinne des Beamtengesetzes und dieser Gehaltsordnungen als gleichartig. Höhere Stellen sind die in die voranstehenden Abteilungen aufgenommenen, geringere die, welche sich in einer nachfolgenden Abteilung befinden.

Die Einreihung im Gehaltstarif hat für den Rang und den

Titel der Beamten keine Bedeutung.

§ 11. Die Verwilligung der Zulagen erfolgt unter den Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes in Zeiträumen von je 2 Dienstjahren bis zur Erreichung des für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehaltes.

(§ 21 des Beamtengesetzes lautet: Jeder etatsmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrage des Gehaltes, welches

für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.)

§ 14. Bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle (§ 5, Abs. 1) erhält der Beamte die vorgesehene Beförderung szulage, wenigstens aber den für die neue Amtsstelle vorgesehenen Mindestgehalt.

§ 16. Wo für bestimmte Arten von Amtsstellen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, soll der Beamte seine erste An-

stellung in der Regel in der untersten Gehaltsklasse finden.

Das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen.

§ 20. Die Höhe des den etatsmäßigen Beamten zu gewährenden

Wohnungsgeldes ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli in Kraft. Zu Abtlg. B., Beförderungszul. 300 M., Ord. Zahl 5.

Mindestgeh.: 4200 M. Höchstgeh. 7400 M. Zul.: 450 M. gehören:
d) die Dir. der 9 kl. Mittelschulen, der Lehrer-Sem., der Baugewerksch. u. der Kunstgewerbeschulen (Gehaltkl. I).

Zu Abtig. C., Beförderungszul. 250 M., Ord. Zahl 2.

Mindestgeh.: 3500 M. Höchstgeh.: 6400 M. Zul.: 375 M. gehören: i) Dir, d. 9 kl. Mittelschulen usw. wie oben d) (Gehaltkl. II).